# Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub

***Aufgehoben durch Richtlinie 1999/30/EG zum 01.01.2005***

**Änderungen**: [81/857/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31981L0857&from=DE) ABl. L 319 v. 07.11.1981 S. 18; Beitrittsakte Spanien und Portugal; [89/427/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31989L0427&from=DE) ABl. L 201 vom 14.07.1989 S. 53; [90/481/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31990D0481&from=DE) ABl. L 267 vom 29.09.1990 S. 37; [90/656/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31990L0656&from=DE) ABl. L 353 vom 17.12.1990 S. 59; [91/692/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31991L0692&from=DE) ABl. L 377 vom 31.12.1991 S. 48; Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum; Beitrittsakte Österreich, Finnland und Schweden; [95/1/EG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995D0001&from=DE) ABl. L 1 v. 01.01.1995 S. 1;

(Auszug)

**Inhalt:**

[Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 1](#_Toc90892558)

[Artikel 1 2](#_Toc90892559)

[Artikel 2 2](#_Toc90892560)

[Artikel 3 3](#_Toc90892561)

[Artikel 4 3](#_Toc90892562)

[Artikel 5 3](#_Toc90892563)

[Artikel 6 4](#_Toc90892564)

[Artikel 7 4](#_Toc90892565)

[Artikel 8 4](#_Toc90892566)

[Artikel 9 4](#_Toc90892567)

[Artikel 10 4](#_Toc90892568)

[Artikel 11 5](#_Toc90892569)

[Artikel 12 5](#_Toc90892570)

[Artikel 13 5](#_Toc90892571)

[Artikel 14 6](#_Toc90892572)

[Artikel 15 6](#_Toc90892573)

[Artikel 16 6](#_Toc90892574)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[[1]](#footnote-1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[[2]](#footnote-2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aktionsprogramme der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz von 1973[[3]](#footnote-3) und 1977[[4]](#footnote-4) se­hen eine vorrangige Maßnahme gegen Schwefeldioxid und Schwebestaub vor, und zwar sowohl wegen ihrer Toxizität als auch wegen des derzeitigen Standes der Kenntnisse über ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt.

Unterschiede zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits anwendbaren oder in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen über Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Luft können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und sich damit auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes unmit­telbar auswirken; mithin ist in diesem Bereich die in Artikel 100 des Vertrages vorgesehene Angleichung der Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht darin, eine harmoni­sche Entwicklung des Wirtschaftslebens in der gesamten Gemeinschaft und eine stetige und ausgewogene Expansion zu fördern. Diese Aufgaben sind undenkbar ohne eine Bekämpfung der Umweltverunreinigungen und -belästigungen sowie ohne eine Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht im Vertrag vorgesehen sind, ist Artikel 235 des Vertrages zugrunde zu legen.

Insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind für diese beiden Schadstoffe Grenzwerte fest­zulegen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume nicht überschritten wer­den dürfen. Diese Werte beruhen auf den Ergebnissen der im Rahmen der WHO durchgeführten Arbeiten, und zwar insbesondere auf den Beziehungen zwischen Dosis und Wirkungen, die für Schwefeldioxid und Schwebestaub zusammengenommen ermittelt worden sind.

Diese Grenzwerte lassen sich trotz der getroffenen Maßnahmen in bestimmten Gebieten möglicherweise nicht einhalten; die Mitgliedstaaten müssen daher befristete Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen können, sofern sie der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebie­ten vorlegen.

Es sollten auch Leitwerte festgelegt werden, die der langfristigen Vorsorge für Gesundheit und Umwelt­schutz sowie als Bezugspunkt für die Festlegung spezifischer Regelungen innerhalb Gebieten, die von den Mitgliedstaaten bestimmt werden, dienen sollen.

Die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen müssen wirtschaftlich möglich und mit einer ausgewo­genen Entwicklung vereinbar sein.

Es ist für eine angemessene Überwachung der Luftqualität und insbesondere der Einhaltung der Grenzwerte zu sorgen; die Mitgliedstaaten haben Meßstationen für die Ermittlung der für die Durchführung der Richtlinie erforderlichen Daten einzurichten.

Da es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Probenahme- und Analysemethoden gibt, ist unter bestimm­ten Bedingungen die Anwendung anderer Probenahme- und Analysemethoden als die in der Richtlinie vor­gesehenen Referenzmethoden zuzulassen.

Einige Mitgliedstaaten wenden besondere Probenahmen- und Analysemethoden an, die sich nicht ohne weiteres in Korrelation zu den Referenzmethoden bringen lassen; die Richtlinie muß daher andere Grenz­werte vorsehen, die einzuhalten sind, wenn diese Methoden angewendet werden; die betreffenden Mit­gliedstaaten sollten auch parallel hierzu in einer Reihe repräsentativer Stationen Messungen mit den Refe­renzmethoden neben ihren eigenen Methoden durchführen; die Kommission soll im Lichte dieser parallelen Messungen und der Notwendigkeit, diskriminierende Vorschriften zu vermeiden, weitere Vorschläge ma­chen.

Die Weiterentwicklung der Referenzmethoden für Probenahme und Analyse der vorliegenden Richtlinie kann angesichts des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts auf diesem Gebiet wünschenswert sein; zur Erleichterung der Durchführung der hierzu erforderlichen Arbeiten ist ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Ausschuß für die Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt herbeiführt -

hat folgende Richtlinie erlassen:

## Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Festlegung von Grenzwerten (Anhang I) und von Leitwerten (Anhang II) für Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre sowie die Festlegung ihrer Anwendungsbedingun­gen mit dem Ziel,

- den Schutz der Gesundheit des Menschen,

- den Umweltschutz

zu verbessern.

## Artikel 2

- die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub, die gemäß der Tabelle A des Anhangs I gleichzeitig berücksichtigt werden, sowie

- die Konzentrationen von Schwebestaub, die gemäß der Tabelle B des Anhangs I getrennt berück­sichtigt werden;

diese Grenzwerte dürfen insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedin­gungen nicht überschritten werden.

(2) Unter „Leitwerten“ sind die in Anhang II genannten Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebe­staub zu verstehen, die während bestimmter Zeiträume in Betracht gezogen werden; diese Leitwerte dienen

- der langfristigen Vorsorge für Gesundheit und Umweltschutz,

- als Bezugspunkte für die Festlegung spezifischer Regelungen innerhalb von Gebieten, die von den Mitgliedstaaten bestimmt werden;

diese Grenzwerte dürfen insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz im gesamten Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während bestimmter Zeiträume unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedin­gungen nicht überschritten werden.

(2) Unter „Leitwerten“ sind die in Anhang II genannten Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schweb­staub zu verstehen, die während bestimmter Zeiträume in Betracht gezogen werden; diese Leitwerte dienen

- der langfristigen Vorsorge für Gesundheit und Umweltschutz,

- als Bezugspunkte für die Festlegung spezifischer Regelungen innerhalb von Gebieten, die von den Mitgliedstaaten bestimmt werden.

## Artikel 3[[5]](#footnote-5)

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen geeignete Maßnahmen, damit die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre ab 1. April 1983 nicht über den in Anhang I genannten Grenzwerten liegen.

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß die Konzentration von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre trotz der getroffenen Maßnahmen über den 1. April 1983 hinaus in bestimmten Gebieten die in Anhang I aufgeführten Grenzwerte überschreiten konnten, so teilt er dies der Kommission vor dem 1. Okto­ber 1982 mit.

Gleichzeitig übermittelt er der Kommission Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten. Diese Pläne, die anhand von diesbezüglichen Daten über die Art, den Umfang und die Entwick­lung der Verschmutzung erstellt werden, beschreiben insbesondere die von dem Mitgliedstaat getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen sowie die von ihm durchgeführten oder noch durchzuführenden Ver­fahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen gewährleisten, daß innerhalb dieser Gebiete die Konzen­trationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. April 1993 auf Werte unterhalb oder gleich der in Anhang I aufgeführten Grenzwerte gebracht werden.

## Artikel 4

(1) Der betreffende Mitgliedstaat setzt für Gebiete, bei denen er der Auffassung ist, daß ein voraussicht­licher Anstieg der Verschmutzung durch Schwefeldioxid oder Schwebestaub infolge neuer Entwicklungen - insbesondere auf dem städtebaulichen oder industriellen Sektor - begrenzt oder verhütet werden muß, Werte fest, die unter den Grenzwerten des Anhangs I liegen, und für die als Bezugspunkt die Leitwerte des Anhangs II zugrunde zu legen sind.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat legt für die Gebiete seines Hoheitsgebiets, in denen seines Erachtens die Umwelt besonders zu schützen ist, Werte fest, die im Allgemeinen unter den Leitwerten des Anhangs II liegen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Werte, Fristen und Zeitpläne mit, die sie für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete festgesetzt haben, sowie die von ihnen gegebenenfalls getroffenen geeigneten Maßnahmen.

## Artikel 5

Über die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 genannten Bestimmungen hinaus bemühen sich die Mitgliedstaaten, im Interesse weiterer Vorsorge für Gesundheits- und Umweltschutz, sich den Leitwerten des Anhangs II dort anzunähern, wo die gemessenen Konzentrationen höher sind als diese Werte.

## Artikel 6

Die Mitgliedstaaten richten Meßstationen für die Ermittlung der für die Durchführung dieser Richtlinie erfor­derlichen Daten ein, insbesondere in den Gebieten, in denen die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grenz­werte möglicherweise annähernd erreicht oder überschritten werden, sowie in den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Gebieten; die Stationen müssen an den Orten gelegen sein, an denen man die stärkste Verschmutzung vermutet und an denen die gemessenen Konzentrationen für die örtlichen Verhältnisse repräsentativ sind.

## Artikel 7

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie an unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens 6 Monate nach dem (auf den 31. März festgelegten) Ablauf des jährlichen Bezugszeitraums über die Fälle, in denen die Grenzwerte des Anhangs I überschritten wurden, sowie über die festgestellten Konzentrationen.

(2) Ferner unterrichten sie die Kommission spätestens ein Jahr nach Ablauf des jährlichen Bezugszeit­raumes über die Gründe für diese Überschreitungen und über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um eine Wiederholung derartiger Fälle auszuschließen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner auf deren Wunsch hin Angaben über die Konzen­trationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in den von ihnen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 gegebe­nenfalls bezeichneten Gebieten.

(4) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten jährlich die von ihr aufgrund dieses Artikels erhaltenen Informationen.

## Artikel 8

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Gemeinschaftsricht­linien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie 91/692/EWG[[6]](#footnote-6) ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Die Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. Der Be­richt ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeit­raums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

## Artikel 9

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf dort, wo der zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie festgestellte Grad der Verschmutzung durch Schwefeldioxid und Schwebestaub im Vergleich zu den Grenzwerten des Anhangs I niedrig ist, nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität führen.

## Artikel 10

(1) Bei der Anwendung dieser Richtlinie verwenden die Mitgliedstaaten die Referenzmethoden für Probe­nahme und Analyse, die für Schwefeldioxid und für nach der Black-Smoke-Methode gemessenen Schwe­bestaub in Anhang III oder für nach der gravimetrischen Methode gemessenen Schwebestaub in Anhang IV genannt sind, oder jede andere Probenahme- und Analysemethode, für die sie der Kommission in regel­mäßigen Abständen nachweisen,

- daß sie eine zufriedenstellende Korrelation der Ergebnisse mit den Ergebnissen der Referenz­methode gewährleistet oder

- daß parallele Messungen zur Referenzmethode in einer Reihe repräsentativer Stationen, die nach Maßgabe des Artikels 6 ausgewählt wurden, den Beweis für eine ausreichend feste Relation zwischen den mit diesem Verfahren erzielten Ergebnissen und den Ergebnissen der Referenzmethode erbracht haben.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie kann ein Mitgliedstaat bis zum Beschluß des Rates über die Vorschläge der Kommission nach Absatz 4 auch die in Anhang IV festgelegten Probenahme- und Analysemethoden sowie die mit diesen Methoden verbundenen Werte, die ebenfalls in Anhang IV festgelegt sind, statt der Grenzwerte des Anhangs I anzuwenden.

(3) In Abweichung von Artikel 3 obliegt es dem Mitgliedstaat, der beschließt, die Bestimmungen des Absatzes 2 in Anspruch zu nehmen,

- der Kommission vor dem 1. Januar 1991 das Vorhandensein von Gebieten mitzuteilen, in denen sei­nes Erachtens die Konzentration an Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre nach dem 1. Januar 1991 die Grenzwerte in Anhang IV übersteigen könnten;

- der Kommission ab dem 1. April 1991 die Pläne zur schrittweisen Verbesserung der Luftqualität in diesen Gebieten mitzuteilen. Diese aufgrund zweckdienlicher Informationen über die Art, den Ur­sprung und die Entwicklung der Verschmutzung zu erstellenden Pläne beschreiben insbesondere die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Maßnahmen sowie die von dem Mitgliedstaat angewandten oder anzuwendenden Verfahren. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen gewährleisten, daß die Konzentrationen an Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmosphäre in diesen Gebieten mög­lichst rasch, jedoch spätestens bis zum 1. April 1993 an die Grenzwerte nach Anhang IV oder ein niedrigeres Niveau zurückgehen.

(4) Um den mit dem derzeitigen doppelten Ansatz in den - nicht vollkommen gleichwertigen - Anhängen I und IV verbundenen Nachteilen zu begegnen, legt die Kommission dem Rat spätestens am 31. Dezember 1992 einen Vorschlag für eine grundlegende Überarbeitung dieser Richtlinie vor. Dieser Vorschlag berück­sichtigt die bei den Untersuchungen gemäß Absatz 5 gesammelten Erfahrungen sowie die Ergebnisse spä­terer Messungen mit Hilfe von technischen Spezifikationen oder Referenzmethoden für die Bestimmung des Schwebestaubs und des Schwefeldioxids. Diese technischen Spezifikationen oder Referenzmethoden sind von der Kommission am Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 auszu­arbeiten.

In diesem Vorschlag werden weitere Aspekte behandelt, die angesichts der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der bei der Durchführung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen eine Überarbeitung erfordern. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Aspekte im Zusammenhang mit der Konzeption der Meßnetze für die Luftverunreinigung und der Aufstellung der Meßgeräte einerseits sowie mit der Qualität und der Ver­gleichbarkeit der Messungen andererseits.

(5) Die Kommission führt an ausgewählten Orten in den Mitgliedstaaten und im Benehmen mit ihnen Unter­suchungen über Probenahme und Analyse von Schwefeldioxid einerseits und schwarzem Rauch und Schwebestaub andererseits durch. Zweck dieser Untersuchungen ist insbesondere die Förderung der Har­monisierung der Probenahme- und Analysemethoden für diese Schadstoffe.

## Artikel 11

(1) Bevor die Mitgliedstaaten für die Konzentrationen von Schwefeldioxid und Schwebestaub in der Atmo­sphäre Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 in den Grenzgebieten festsetzen, konsultieren sie einander. Die Kommission kann an diesen Konsultationen teilnehmen.

(2) Werden die Grenzwerte gemäß Anhang I oder die Werte nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, sofern die letztgenannten Werte Gegenstand von Konsultationen gemäß Absatz 1 gewesen sind, überschritten oder besteht die Gefahr ihrer Überschreitung infolge einer merkbaren Verschmutzung, die ihren Ursprung in ei­nem anderen Mitgliedstaat hat oder haben kann, so konsultieren die betroffenen Mitgliedstaaten einander, um Abhilfe zu schaffen. Die Kommission kann an diesen Konsultationen teilnehmen.

## Artikel 12

Das Verfahren der Artikel 13 und 14 zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt bezieht sich auf die Weiterentwicklung der in Anhang III genannten Referenzmethoden für Probenahme und Ana­lyse. Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung der in den Anhängen I und II genannten tatsächlichen Konzentrationswerte zur Folge haben.

## Artikel 13

(1) Im Sinne des Artikels 12 wird ein Ausschuß für die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaft­lichen und technischen Fortschritt - im folgenden „Ausschuß“ genannt - eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 14

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dring­lichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwei­undsechzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Ver­trages gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Aus­schusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maß­nahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

## Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt­linie innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvor­schriften mitgeteilt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Auf den Abdruck der Anhänge wurde verzichtet.*

1. ABl.Nr. C 83 vom 4.4.1977, S. 44 [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl.Nr. C 204 vom 30.8.1976, S. 34 [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl.Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1 [↑](#footnote-ref-3)
4. ABl.Nr. C 139 vom 13.6.1977, S. 1 [↑](#footnote-ref-4)
5. In Deutschland geltende Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/656/EWG vom 4.12.1990 (ABl.EG vom 17.12.1990 Nr. L 353/59): In Abweichung von der Richtlinie 80/779/EWG kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

   - der Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

   - den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 2, die auf den 1. Oktober 1982 bzw. den 1. April 1986 befristet sind, bis zum 31. Dezember 1991 bzw. zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist. [↑](#footnote-ref-5)
6. ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48 [↑](#footnote-ref-6)